

4. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 1. November 2025, und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten am 1. Januar 2024 und der §§ 1, 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 633), in Kraft getreten am 11. Juli 2025, sowie § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen–Gesetz) vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), in Kraft getreten am 21. Oktober 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 698), in Kraft getreten am 14. Oktober 2015, hat der Städteregionstag der Städteregion Aachen in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende 4. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in dem anliegenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen genannten Leistungen erhebt die Städteregion Aachen Verwaltungsgebühren.

Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen.
Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 - a. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenpflichtigen sowie auf Antrag deren wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden Gebühren einzeln, nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (4) Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit dienen als Basis die Stundensätze, die als Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein–Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren durch das Ministerium des Innern – in der jeweils aktuellen Fassung –

zu Grunde gelegt werden. Die aktuellen Stundensätze zum Erlasszeitpunkt werden dieser Satzung als Anlage beigelegt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung zurechenbar verursacht hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, die nach gesetzlicher Vorschrift gebührenfrei sind.

Hierunter fallen insbesondere die in § 64 SGB X geregelte Kostenfreiheit in Sozialsachen und die in § 7 GebG NRW geregelte Gebührenfreiheit für

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist,
2. Amtshandlungen in Gnadensachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.

Die Nrn. 3 und 4 gelten nicht für Amtshandlungen der Gesundheitsämter.

Darüber hinaus sind von der Gebührenerhebung nach dieser Satzung befreit

- a. Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- b. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
- c. Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in den Angelegenheiten Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung sowie Besuch von Schulen und Hochschulen. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden.

Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG NRW.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages bei der Städteregion Aachen, im Übrigen mit Beendigung der besonderen Leistung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der besonderen Leistung.
- (2) Soweit nicht eine andere Zahlungsfrist vorgeschrieben ist wird die Gebühr mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, der Genehmigung usw. entrichtet werden.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 15.01. des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Eine besondere Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 7 Säumniszuschlag, Verjährung und Erstattung

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Diese ist auch im Übrigen gemäß § 12 KAG für das Land Nordrhein–Westfalen auf die Verwaltungsgebühren entsprechend anzuwenden.

§ 8 Kleinstbetragsregelung

Von einer Festsetzung, Erhebung, Nachforderung oder Erstattung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als zehn Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

§ 9 Gebührengläubigerin

Gebührengläubigerin ist die Städteregion Aachen, soweit diese eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

§ 10 Auslagen

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 sind Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn die Handlung selbst gebührenfrei ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a. im Einzelfall besonders hohe Telefax- und Fernspreckgebühren und Zustellungskosten,
 - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c. Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen (z.B. Zeugen- und Sachverständigengebühren),
 - d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 3, 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 11 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 12 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 13 Widerspruchsstelle

Gemäß § 111 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) ist die Stelle für das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) zuständig, die den Verwaltungsakt erlassen oder dessen Vornahme abgelehnt hat, soweit es sich um ein Vorverfahren nach § 110 JustG NRW handelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung vom 30.03.2023, in Kraft getreten zum 21.04.2023, zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009 außer Kraft.

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen

Inhaltsübersicht

Tarif-Nr.	Gegenstand	Seite
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Abdrucke, Ablichtungen, etc.	6
2	Gutachten	6
3	Archiv	6
4	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW	7
5	Öffentlicher Gesundheitsdienst	7
6	Kartographische und reprotechnische Arbeiten, Plottprodukte	7
7	Handwerkerparkausweise	8
8	Dienstleistungen außerhalb der regulären Arbeitszeit	8
9	Ausländerwesen	8

Tarif-Nr.:	Beschreibung	Gebührensatz
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Abdrucke, Ablichtungen, etc.	
1.1	Beglaubigungen von Abschriften/Ablichtungen von Schriftstücken, die von Dienststellen der Städteregion Aachen ausgefertigt wurden (Eigenurkunden) sowie Fremdurkunden	Je Seite 4,00 €
1.2	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen Die Gebühr zum Ausstellen von Bescheinigungen und Zeugnissen und die Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, richtet sich nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	1,50 €
1.3	Erstellung von Zweitschriften von Zeugnissen für Schüler_innen und Absolventen_innen von Schulen in der Trägerschaft der StädteRegion Aachen (Fälle abweichend von § 4 Buchst. c) der Gebührensatzung)	10,00 €
1.4	Ablichtungen, Drucke, Lichtpausen u.a., die in Verbindung mit anderen Verwaltungsleistungen notwendig sind: je Seite DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Ohne Verbindungen zu anderen Verwaltungsleistungen: pro angefangene halbe Stunde	s/w – farbig 0,50 € / 1,00 € 1,00 € / 1,50 € 1,60 € / 6,50 € 2,50 € / 7,50 € 4,00 € / 8,00 € Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)
1.5	Abgabe von Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten Für jede angefangene Seite Für jede weitere Seite	0,25 € 0,15 €
2	Gutachten	
2.1	Anfertigen von Gutachten jeglicher Art (sofern diese nicht durch eine andere Tarifiziffer erfasst werden).	Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)
3	Archiv	
3.1	Akteneinsicht in Bauakten (Altakten)	
3.1.1	Bauakten (Altakten) je Grundstück Grundgebühr: Bereitstellung von Bauakten (Altakten) zur Einsichtnahme Zzgl. bei höherem Zeitaufwand (Arbeiten über eine halbe Arbeitsstunde) je angefangene halbe Arbeitsstunde Zzgl. Anfertigung und Übersendung von Fotokopien und Ausdrucken aus Bauakten je Seite	15,00 € Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)

	DIN A 4 DIN A 3 Plotten aus Bauakten je Seite DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Das eigenständige Fotografieren der Unterlagen ist kostenlos. Fällig wird jedoch die o.g. Grundgebühr.	Schwarz/Weiß Papier 80g/m² 0,50 € 1,00 € Schwarz/Weiß Papier 80g/m² 3,00 € 3,50 € 4,50 €	Farbig Papier 80g/m² 1,00 € 1,50 € Farbig Papier 80g/m² 6,00 € 7,00 € 9,00 €
3.1.2	Elektronische Bereitstellung und Übersendung von Dokumenten aus den Bauakten (Altakten) je Grundstück Grundgebühr pauschal Zzgl. bei höherem Zeitaufwand (Arbeiten über eine halbe Arbeitsstunde) je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 € Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)	
3.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)	
3.3	Ausdruck von Mikrofilmrückvergrößerungen Ausdruck DIN A 4 Ausdruck DIN A 3	4,00 € 5,00 €	
4	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW		
4.1	Bauberatung und Durchführung des Verfahrens nach der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen einschl. Erstellung einer Bescheinigung nach § 11 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen	Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)	
5	Öffentlicher Gesundheitsdienst		
5.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)		
5.1.1	Amtliche Bescheinigungen ohne nähere gutachtliche Äußerung	5,00 € – 60,00 €	
5.1.2	Zeugnis über ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung	60,00 € – 150,00 €	
5.1.3	Zeugnis wie 6.1.2 mit ausführlicher Äußerung	150,00 € – 350,00 €	
5.1.4	Ausführliches Gutachten	350,00 € – 4.000,00 €	
5.1.5	Leichenschauwesen; (Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Feuerbestattungsgesetz)	25,00 € – 60,00 €	
5.2	Sonstige Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (ÖGDG)	10,00 € bis 500,00 €	
5.3	Bescheinigung über die Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit in den nichtakademischen Heilberufen nach § 18 Abs. 1 ÖGDG	10,00 € bis 50,00 €	
6	Kartographische und reprotechnische Arbeiten, Plottprodukte		
6.1	Für Kartographische und reprotechnische Arbeiten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)	

6.2	Plottprodukte		
6.2.1	Plottprodukte schwarz/weiß je Blatt	Papier (100g/m ²)	Folie (100g/m ²)
	DIN A 4	3,00 €	6,00 €
	DIN A 3	3,50 €	7,00 €
	DIN A 2	4,00 €	8,00 €
	DIN A 1	4,50 €	9,00 €
	DIN A 0	5,50 €	10,00 €
6.2.2	Plottprodukte farbig je Blatt	Papier (100g/m ²)	
	DIN A 4	3,50 €	
	DIN A 3	5,00 €	
	DIN A 2	8,00 €	
	DIN A 1	10,00 €	
	DIN A 0	15,00 €	
7	Handwerkerparkausweise		
7.1	Ausstellung von Handwerkerparkausweisen		
	– Kommunen Simmerath, Roetgen und Monschau je	30,00 €	
	– Regierungsbezirk Köln	180,00 €	
	– Land Nordrhein–Westfalen	300,00 €	
8	Dienstleistungen außerhalb der regulären Dienstzeit		
8.1	Inanspruchnahme von Leistungen des Straßenverkehrsamtes an Samstagen	8,00 €	
9	Ausländerwesen		
9.1	Gebühr für die Nutzung der Dokumentenausgabebox im Ausländeramt	3,00 €	